

XIX. GP.-NR
Nr. 225 IA
Plaz. 06. April 1995

A N T R A G

der Abgeordneten Parnigoni, Mag.Kukacka
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße 1979 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße 1979, BGBl.Nr.209, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.452/1992, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1a lautet:

"(1a) Bei internationalen Beförderungen (§ 1 Abs.3), die mit Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, für welche die Zulassung zum Verkehr in Österreich erteilt wurde, sind auf jenen Teil der Beförderungsstrecke, der im Inland liegt, die Vorschriften für nationale Beförderungen gemäß Abs.1 anzuwenden. Werden mit diesen Kraftfahrzeugen und Anhängern nationale oder internationale Beförderungen gemäß einer von Österreich abgeschlossenen Sondervereinbarung (Rn 2010, Rn 10602 ADR) durchgeführt, dürfen auf den Beförderungsstrecken im Inland alle Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden Sondervereinbarung angewendet werden."

- 2 -

Begründung:

Die ADR-Sondervereinbarungen gelten in Österreich für nationale Beförderungen nicht. Ausnahme: Gemäß der Verpackungsverordnung BGBl.Nr.526/1987 gelten die Erleichterungen für Verpackungen auf Grund von Sondervereinbarungen auch für nationale Beförderungen.

Da die Sondervereinbarungen derzeit für österreichische Kraftfahrzeuge und Anhänger in Österreich nur bei internationalen Beförderungen gelten (§ 2 Abs. 1a GGSt. 1979), dürfen bei nationalen Beförderungen die Erleichterungen der auf Grund der ADR abgeschlossenen Sondervereinbarungen nicht in Anspruch genommen werden. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sollen die Sondervereinbarungen nunmehr auch für nationale Beförderungen mit KFZ und Anhängern mit österreichischen Kennzeichen gelten. Diese Regelung entspricht der Vorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, wonach dort die Vergünstigungen der Sondervereinbarungen ebenfalls für die nationalen Beförderungen gelten.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrssenat zu zuweisen.